

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.06.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	4.825.800	4.849.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.934.700	4.929.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-108.900	-80.200
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.780.000	4.811.840
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.779.800	4.775.640
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	200	36.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	448.600	445.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	698.800	731.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-250.200	-286.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 0 EUR	auf 0 EUR.
------------------	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR	auf 0 EUR.
------------------	------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 478.000 EUR	auf 481.100 EUR.
------------------------	------------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 Amtsumlage

- | | | |
|---|-------------------------|-----------------|
| 1. Die Amtsumlage wird der Umlagegrundlagen festgesetzt. | von bisher 22,933 v. H. | auf 23,109 v.H. |
| 2. Die Schulumlage wird der Umlagegrundlagen festgesetzt. | von bisher 10,856 v. H. | auf 10,800 v.H. |

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt	statt bisher	45,85	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	zunehmend	47,35	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs.4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher 1.690.631,00 EUR
auf voraussichtlich 1.719.331,00 EUR.
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher 1.166.095,62 EUR
auf voraussichtlich 1.202.095,62 EUR.
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres
von bisher 1.831.495,97 EUR
auf voraussichtlich 1.831.495,97 EUR.

Züssow, den 08.06.2021





(Amtsvorsteherin)

Hinweis:


Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.06.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
Vom Montag, 21.06.2021 bis Montag, den 12.07.2021
während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow
im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.06.2021
Veröffentlichung einer Textfassung am 14.07.2021 im Züssower Amtsblatt Nr. 07 /2021

Züssow, den 08.06.2021



(Amtsvorsteherin)